

	<b>Überarbeitung – Vorschlag</b>
<b>Geschäftsordnung</b>	
<b>des Kreistages des Landkreises Gotha</b>	
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
<b>Vorsitz im Kreistag</b>	<b>Vorsitz im Kreistag</b>
Den Vorsitz führt ein vom Kreistag aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender, im Falle seiner Verhinderung der ebenfalls aus der Mitte des Kreistages gewählte Stellvertreter.	<b>Für den Vorsitz im Kreistag gilt § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha.</b>
Ist auch dieser verhindert, tritt an dessen Stelle das älteste in der jeweiligen Kreistagssitzung anwesende Kreistagsmitglied.	
<b>§ 3</b>	
<b>Fraktionen</b>	

<p>(1) Kreistagsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.</p>	
<p>Fraktionslose Kreistagsmitglieder können einer Fraktion bei deren Einverständnis beitreten.</p>	
<p>(2) Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern des Kreistages bestehen.</p>	
<p>(3) Die Fraktionen wählen aus ihrer Mitte mindestens den Fraktionsvorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	
<p>(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat schriftlich durch den Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.</p>	<p>(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat <u>entweder schriftlich oder elektronisch</u> durch den Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.</p>
<p>Ebenso sind der Wechsel des Fraktionsvorsitzes oder der Stellvertretung, die Aufnahme oder das Ausscheiden von Fraktionsmitgliedern und die Auflösung einer Fraktion anzuzeigen.</p>	

Der Landrat informiert den Kreistag.	
(5) Der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und der Fraktionssprecher, ist berechtigt, im Namen der Fraktion Anträge zu stellen und sonstige Erklärungen abzugeben.	(5) Der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter <del>und der Fraktionssprecher</del> , ist berechtigt, im Namen der Fraktion Anträge zu stellen und sonstige Erklärungen abzugeben.
<b>II. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES KREISTAGES</b>	
<b>§ 4</b>	
<b>Einberufung des Kreistages und Tagesordnung</b>	
(1) Der Landrat beruft den Kreistag zu den Sitzungen ein.	
Die erste Sitzung des neu gewählten Kreistages hat spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit stattzufinden.	
Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreistages es	

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.	
Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.	
(2) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder und die hauptamtlichen Beigeordneten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mittels einfachen Briefes ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.	
Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.	
(3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes oder eines Beigeordneten gilt als geheilt, wenn diese zur Sitzung erscheinen und den Mangel nicht geltend machen.	

<p>(4) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Kreistages schriftlich beantragt.</p>	<p>(4) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Kreistages <u>schriftlich, elektronisch oder per E-Mail</u> beantragt.</p> <p><u>Per E-Mail gestellte Anträge sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 schriftlich nachzureichen.</u></p>
<p>§ 4 Abs. 1 letzter Satz dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.</p>	
<p>Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn</p>	
<p>1. sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind, oder</p>	
<p>2. bei Dringlichkeit (§ 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Geschäftsordnung) der Kreistag mit einer Mehrheit von</p>	

zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt.	
§ 9 ist im Rahmen der Abstimmung nach Satz 2 nicht anzuwenden.	
(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht-öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.	
<b>§ 5</b>	
<b>Vorlagen und Anträge</b>	
(1) Vorlagen sind schriftlich durch den Landrat als Drucksache einzureichen, Vorlagen an den Kreistag sollen einen Antrag zur Beschlussfassung enthalten.	(1) Vorlagen <del>sind schriftlich</del> sind durch den Landrat <b>als Drucksache</b> einzureichen <b>und werden über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt</b> ; Vorlagen an den Kreistag sollen einen Antrag zur Beschlussfassung enthalten.

(2) Anträge können von den Fraktionen, den Ausschüssen und jedem Mitglied des Kreistages eingebracht werden.	
Die Anträge sind dem Landrat zur Aufnahme in die Tagesordnung gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung schriftlich mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung einzureichen und müssen vom Antragsteller unterschrieben sein.	Die Anträge sind dem Landrat zur Aufnahme in die Tagesordnung gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung <u>schriftlich, elektronisch oder per E-Mail</u> mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung einzureichen und müssen vom Antragsteller unterschrieben sein.
Anträge, die per E-Mail eingereicht werden, gelten als frist- und formgerecht, wenn sie spätestens bis 16:00 Uhr des nächsten Werktages in Schriftform mit Unterschrift beim Landrat nachgereicht werden. Die Nachreichung unterschriebener Anträge entfällt, wenn die Anträge mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind.	Anträge, die per E-Mail eingereicht werden, gelten als frist- und formgerecht, wenn sie spätestens bis 16:00 Uhr des nächsten Werktages in Schriftform mit Unterschrift beim Landrat nachgereicht werden. <del>Die Nachreichung unterschriebener Anträge entfällt, wenn die Anträge mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind.</del> Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Kreistagsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
Anträge müssen klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisungen zum Gegenstand haben und dürfen sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die der Kreistag zuständig ist (§ 101 Abs. 3 ThürKO), beziehen.	
Anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Kreistag als unzulässig zurückzuweisen.	
Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen	

und tatsächlich durch-führbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.	
(3) Eingebrachte Vorlagen und Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.	
Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung anstehenden Antrages/Vorlage bezwecken, ohne seinen/ihren wesentlichen Inhalt zu verändern (Änderungs- oder Zusatzanträge), können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag/Vorlage von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden.	
Sie sind schriftlich formuliert entweder vor der Sitzung dem Landrat oder während der Sitzung dem Landrat und Vorsitzenden zu übergeben.	<p>Sie sind entweder <b>schriftlich, elektronisch oder per E-Mail bis 10 Uhr des Sitzungstages einzureichen</b> oder aber während der Sitzung dem Landrat und Vorsitzenden <b>in Schriftform</b> zu übergeben.</p> <p><u>Per E-Mail gestellte Anträge sind spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich nachzureichen.</u></p>
(4) Vorlagen und Anträge werden im Kreistag in erster Lesung behandelt. Sie können entweder abschließend behandelt und entschieden oder zur späteren erneuten	



Behandlung im Kreistag in zweiter Lesung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden.	
Haushaltssatzungen und –pläne bedürfen grundsätzlich einer zweiten Lesung.	
Änderungsanträge zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan sind, abweichend von Abs. 2 Satz 2, bis zum Ende der 2. Lesung einzureichen und abschließend abzustimmen.	
<b>§ 6</b>	
<b>Öffentlichkeit der Sitzung</b>	
(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen.	
(2) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von	(2) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von
1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,	1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
2. Grundstücksgeschäften,	2. Grundstücksgeschäften,
3. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit	3. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit

Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.	Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.
	4. Sparkassenangelegenheiten
(3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind zu begründen; über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen; eine Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.	
<b>§ 8</b>	
<b>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen</b>	
(1) Beschlüsse des Kreistages werden in Sitzungen gefasst.	
Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 9 dieser Geschäftsordnung) ist.	
Vor Beginn der Abstimmung kann ein Antrag zur Prüfung der Beschlussfähigkeit gestellt werden.	

<p>(2) Wird der Kreistag nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.</p>	
<p>(3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreistages von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 9 dieser Geschäftsordnung) ausgeschlossen, so ist der Kreistag abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls</p>	
<p>entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistages.</p>	
<p>(4) Beschlüsse des Kreistages werden mit Mehrheit auf Ja oder Nein lautender Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage bzw. der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Kreistag kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen.</p>	

<p>Ein Antrag auf namentliche Abstimmung geht vor. Bei einer namentlichen Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen. Geheime Abstimmungen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.</p>	
<p>(5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.</p>	
<p>Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.</p>	
<p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.</p>	
<p>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.</p>	
<p>Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl</p>	

durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.	
Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 und 8 finden entsprechende Anwendung.	
(6) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann.	
Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimm-berechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen.	
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehren-amtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen i. S. d. Satzes 1.	Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <del>Die Stellen von ehren-amtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen i. S. d. Satzes 1.</del>
(7) Abs. 5 und 6 gelten für alle Entscheidungen des Kreistages, die in der Thüringer Kommunalordnung oder	

in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, sofern diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.	
<b>§ 14</b>	
<b>Informationen des Landrates und Anfragen der Kreistagsmitglieder</b>	
(1) Bei der Notwendigkeit von Informationen des Landrates bzw. bei vorliegenden Anfragen ist in die Tagesordnung einer Kreistagssitzung ein Tagesordnungspunkt Informationen des Landrates und Anfragen der Kreistagsmitglieder aufzunehmen.	
(2) Die Informationen des Landrates sollen vor allem den Vollzug der Beschlüsse des Kreistages und zu erwartende grundsätzliche Angelegenheiten, die den Landkreis berühren, beinhalten.	
Nachfragen zu den Informationen des Landrates sind möglich, sofern diese knapp und sachlich formuliert sind und keine Wertung enthalten. Können diese nicht sofort beantwortet werden, so werden sie dem Fragesteller mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich beantwortet. Den im Kreistag vertretenen Fraktionen wird die Antwort zur Kenntnis gegeben.	Nachfragen zu den Informationen des Landrates sind möglich, sofern diese knapp und sachlich formuliert sind und keine Wertung enthalten. Können diese nicht sofort beantwortet werden, so werden sie dem Fragesteller mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich <b>oder per E-Mail</b> beantwortet. Den im Kreistag vertretenen Fraktionen wird die Antwort zur Kenntnis gegeben.

(3) Jedes Kreistagsmitglied hat die Möglichkeit Anfragen zu stellen.	
Die Anfragen werden am Beginn der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Der Fragesteller kann Zusatzfragen stellen, darüber hinaus sind Zusatzfragen aus dem Kreistag heraus zulässig.	
Auf Antragstellung erhalten Kreistagsmitglieder eine schriftliche Ausfertigung der Antwort. Zwischenberichte zu Anfragen sind zulässig. Anfragen, die der Landrat nicht in der Sitzung beantworten kann, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller schriftlich beantwortet werden.	Auf Antragstellung erhalten Kreistagsmitglieder eine schriftliche Ausfertigung der Antwort. Zwischenberichte zu Anfragen sind zulässig. Anfragen, die der Landrat nicht in der Sitzung beantworten kann, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller schriftlich <b>oder per E-Mail</b> beantwortet werden.
Im Falle der schriftlichen Beantwortung erhalten neben dem Fragesteller jede Fraktion und die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse je eine Abschrift der Antwort.	
Anfragen können sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beziehen, für die der Kreistag zuständig ist (§ 101 Abs. 3 ThürKO).	
Sie sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Kreistages einzureichen, auf der sie beantwortet werden sollen.	Sie sind <b><u>schriftlich, elektronisch oder per E-Mail</u></b> mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Kreistages einzureichen, auf der sie beantwortet werden sollen. <b><u>Per E-Mail gestellte Anträge sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 schriftlich nachzureichen.</u></b> Fristgerecht eingereichte Anfragen werden den Kreistagsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

<b>§ 15</b>	
<b>Aktuelle Stunde</b>	
(1) In der „Aktuellen Stunde“ hat der Kreistag Gelegenheit, zu aktuellen Anlässen von allgemeiner Bedeutung im Rahmen seiner Zuständigkeit Stellung zu beziehen.	
(2) Themen zur „Aktuellen Stunde“ müssen mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung beim Landrat eingereicht werden.	(2) Themen zur „Aktuellen Stunde“ müssen mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung <u>schriftlich, elektronisch oder per E-Mail</u> beim Landrat eingereicht werden.  <u>Per E-Mail gestellte Anträge sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 schriftlich nachzureichen.</u>
(3) Die Abhaltung der „Aktuellen Stunde“ erfolgt auf Antrag einer Fraktion oder von 10 Kreistagsmitgliedern.	
Die Dauer der „Aktuellen Stunde“ beträgt in der Regel 60 Minuten zuzüglich einer Redezeit des Landrates von 10 % der festgelegten Dauer. Der Kreistag kann vor Beginn der Sitzung eine Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit beschließen.	



Jedes Kreistagsmitglied hat eine Redezeit von 3 Minuten und kann diese auf ein anderes Kreistagsmitglied übertragen.	
<b>§ 17</b>	
<b>Art der Abstimmung</b>	
(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des	(1) Abgestimmt wird in der Regel <u>durch ein elektronisches Abstimmungssystem; im Ausnahmefall</u> durch Handaufheben. Im Zweifel wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des
§ 8 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.	§ 8 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.
(2) Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden sofort bekannt zu geben.	
Er stellt fest, dass	
1. die Beschlussfassung einstimmig erfolgte,	
2. die Beschlussfassung mit Mehrheit erfolgte,	
3. die Beschlussfassung abgelehnt wurde,	

4. bei Stimmgleichheit die Beschlussfassung abgelehnt ist.	
Die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen sind in der Niederschrift festzuhalten.	
<b>§ 19</b>	
<b>Niederschrift</b>	
(1) Über die Sitzungen des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss gemäß § 112 i. V. m. § 42 ThürKO Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Kreistages unter Angabe des Abwesenheitsnachweises sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.	
Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.	
	Die Liste über die Ergebnisse der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen.	
Die Person des Schriftführers wird vom Landrat aus der Mitte der Angestellten der Kreisverwaltung, die für Aufgaben des Kreistages zuständig sind, gegenüber dem Vorsitzenden benannt.	
Beschlüsse sind durch den Landrat auszufertigen.	
(3) Niederschriften und Beschlüsse werden allen Mitgliedern des Kreistages zur Verfügung gestellt.	(3) Niederschriften über die öffentlichen Teile der Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse werden allen Mitgliedern des Kreistages über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
(4) Über jede Sitzung des Kreistages wird eine Tonaufzeichnung angefertigt, diese wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.	
	(5) Die Protokolle des Abstimmungssystems zu den jeweiligen Sitzungen werden nach Genehmigung der Niederschriften gelöscht.
<b>III. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE</b>	
<b>§ 20</b>	
<b>Kreisausschuss</b>	

(1) Der Kreisausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.	
Die Zusammensetzung der sechs weiteren Mitglieder richtet sich nach § 23 dieser Geschäftsordnung.	
(2) Den Vorsitz führt der Landrat, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt; der Stellvertreter hat im Vertretungsfall Stimmrecht im Kreisausschuss.	
(3) Der Kreisausschuss hat	
1. die Sitzungen des Kreistages vorzubereiten,	
2. die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen,	
3. die Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses wahrzunehmen,	
4. die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der	

Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises sowie die	
Ergebnisse weiterer Rechnungs- und Kassenprüfungen	
nichtöffentlich vorzubereiten,	
5. vorberatend tätig zu werden, in allen Angelegenheiten der	
Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, unabhängig	
von ihrer Rechtsform, soweit eine Entscheidung des	
Landkreises zu treffen ist und die Angelegenheit nicht als	
Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist,	
6. alle Angelegenheiten vorzubereiten, welche dem Kreistag zur	
abschließenden Entscheidung vorbehalten sind, soweit diese	
vorberatenden Angelegenheiten nicht anderen Ausschüssen	
übertragen wurden,	
7. Entscheidungen zur Veräußerung von Landkreisvermögen	

vorzubereiten, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten der Verwaltung handelt,	
8. abschließende Entscheidungen in nachstehenden Fällen im Rahmen der rechtskräftigen Haushaltssatzung zu treffen:	
a) Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit bis zu 2	
Jahren und einem Betrag von mehr als 75.000 € im	
Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen mit	
einem Betrag von mehr als 50.000 € und einer Laufzeit von	
mehr als 2 Jahren im Einzelfall	
b) befristete Niederschlagung von Forderungen mit einem	
Betrag von mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie	
unbefristete Niederschlagung von Forderungen mit	
einem Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall	

c) Erlass von Forderungen mit einem Betrag von mehr als	
10.000 € im Einzelfall	
d) überplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über	
50.000 € bis 250.000 € bei einer Haushaltsstelle	
e) außerplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über	
25.000 € bis 125.000 € bei einer Haushaltsstelle	
f) Vergabe von öffentlichen Aufträgen von mehr als 350.000 €	<del>f) Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gesamtwert von mehr als 350.000 €</del>
g) Aufnahme von Einzelkrediten im Rahmen des in der	f)
Haushaltssatzung festgelegten und rechtsaufsichtlich genehmigten Gesamtkreditbetrages gemäß Ziffer 1.4	
der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7, S. 187)	
h) Erteilung der Zustimmung für	g)
Personalentscheidungen	

gemäß § 107 Abs. 2 i. V. m § 29 Abs. 3 ThürKO.	
	9. über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gesamtwert von mehr als 350.000 € zu entscheiden, es sei denn, der Landrat oder der Kreisausschuss entscheiden, dass der Kreistag über die Vergabe zu beschließen hat.